



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Justiz und Gleichstellung

## Mit Zustellungsurkunde

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

Herrn  
Lennart Mühlenmeier



## Informationszugangsbegehren in Bezug auf die Vertragsgestaltung mit der Telio GmbH

hier: Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt

Ihr Antrag mit E-Mail vom 27.03.2020  
Mein Zwischenbescheid vom 24.04.2020  
Ihre E-Mail vom 24.04.2020

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

Ihren per E-Mail vom 27.03.2020 eingereichten Antrag auf Informationszugang lege ich dahingehend aus, dass Sie um Übersendung der Verträge zwischen dem Land Sachsen-Anhalt (bzw. den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt) und der Telio Communications GmbH bitten.

Eine konkrete zeitliche Einordnung, auf welche Vertragsbeziehungen sich Ihr Informationszugangsbegehren beziehen soll, vermag ich Ihrem Antrag bislang nicht zu erkennen.

Daher ist es mir gegenwärtig auch nicht möglich, Ihnen eine abschließende Mitteilung zur Höhe der für die Auskunftserteilung voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten zu machen. Unbenommen davon mache ich Sie bereits jetzt darauf aufmerksam, dass für die Auskunftserteilung gemäß § 10 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt Verwaltungskosten erhoben werden. Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich nach der Verord-

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Magdeburg, 11. Mai 2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Az.: 4439 E-304.1339/2020

Bearbeitet von:

Durchwahl:

Informationen zum Datenschutz  
finden Sie unter  
<http://lsauri.de/mjdsgeo>.  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt



nung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Bemessungsgrundlage ist dabei der jeweils anfallende Zeitaufwand für die Zusammenstellung der begehrten Informationen samt der Prüfung etwaiger Ausschlussgründe. Betragen die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung nicht mehr als 50 Euro, werden sie gemäß § 10 Abs. 2a Satz 1 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt nicht festgesetzt.

Zudem betreffen die gegenständlichen Verträge Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter. Aus diesem Grund muss Ihr Antrag gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt eine Begründung enthalten.

Ich gebe Ihnen daher Gelegenheit, Ihren o. g. Antrag auf Informationszugang innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu begründen und hinsichtlich des Antragsgegenstandes zeitlich zu konkretisieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted]

[Redacted]  
Beglaubigt

[Redacted]

Angestellte